



BearbeiterIn
HR Mag. Dr. Arno Langmeier
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77031
Fax 99-77999

Unser Zeichen/GZ
000.001/0109-AD/2017
Datum
28.04.2017

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 28.04.2017 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht) (Zl. 000.001/0109-AD/2017)

Mit Beschluss des Kollegiums vom 28.4.2017 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Personelle Autonomie

Auf Wiener Ebene wurden auch schon bisher die Schulleitungen bei der Auswahl von neuen Lehrkräften eingebunden. Der Stadtschulrat für Wien begrüßt, dass diese Vorgehensweise jetzt auch gesetzlich verankert werden soll.

2) Modellregion in Wien

Der Stadtschulrat fordert die Möglichkeit einer Modellregion in Wien, damit Bewegung in die Umsetzung zur Gemeinsamen Schule kommt. Die Stadt Wien hat sich im Regierungsübereinkommen bereits dafür ausgesprochen, Modellregion zu werden.

3) Begutachtungskommissionen

Werden Begutachtungskommissionen mit zwei Dienstgeber- und zwei Dienstnehmervorteiler/innen nach dem Vorbild des Ausschreibungsgesetzes geschaffen,

werden darin keine Minderheitsfraktionen vertreten sein. Derzeit haben alle Kollegiumsmitglieder das Recht auf Akteneinsicht, eine Minderheitsfraktion hat somit Einblick in sämtliche Entscheidungsgrundlagen. Da die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind, entscheidet derzeit ein demokratisch legitimes Organ über die Reihungsvorschläge.

4) Bezeichnung der Behörde

Die Bezeichnung „Stadtschulrat“ ist seit Beginn der 1. Republik gut eingeführt und steht für eine qualitativ hochwertige, schülerzentrierte Pädagogik. Schon bisher hat der Stadtschulrat im Sinne einer effizienten Verwaltung sowohl Bundeslehrer/innen als auch Landeslehrer/innen verwaltet. Eine Umbenennung ist kein materieller Teil einer Bildungsreform und daher auch nicht zwingend nötig. Überdies wäre eine damit verbundene Änderung der Drucksorten sehr kostspielig. Diese Kosten könnten nach Ansicht des Stadtschulrats sinnvoller verwendet werden.

5) Schulautonomie

Der Stadtschulrat für Wien begrüßt den Ausbau der pädagogischen Autonomie von Schulen. Wien hat schon jetzt eine große Anzahl von Schulen, die ihre pädagogischen Freiräume für einen spannenden und individuellen Unterricht nutzen. Der Stadtschulrat für Wien sieht sich als Serviceeinrichtung für Kinder, Eltern und Lehrer/innen und als Partner für Pädagoginnen und Pädagogen und Schulleiter/innen bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Schule, in der die Freude am Lernen im Mittelpunkt steht.

a) Übernahme gut funktionierender Schulversuche in das Regelschulwesen

Aus Sicht des Stadtschulrates für Wien ist die Übernahme gut funktionierender Schulversuche wie Ethik in das Regelschulwesen entscheidend für den Erfolg der Bildungsreform. Bisher wurden Schulversuche auch etwa zur Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Leistungssportler/innen, Ballettschüler/innen, Musiker/innen), Betrieb von Spezialschulen (z.B. Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Schigymnasium) oder Schwerpunktschulen (z.B. Informatik) benötigt. Auch die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in das Regelschulwesen (z.B. Schulversuchslehrpläne für seh-, hör- und körperbehinderte Schüler/innen, Schulversuch für Schüler/innen mit Behinderung, um die Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu besuchen) erfolgt immer wieder mit Schulversuchen.

Laut Gesetzesentwurf sind Schulversuche künftig nur mehr in der Dauer der Schulform plus zwei Jahre möglich, dieser Zeitraum ist aus Sicht des Stadtschulrates für Wien deutlich zu kurz.

b) Eingriff im Bedarfsfall

Im Bereich der Schulorganisation fordert der Stadtschulrat die rechtliche Möglichkeit im Bedarfsfall eingreifen zu können:

- Schülerstromlenkung: Um den Schülerinnen und Schülern eines Ballungszentrums Schulplätze garantieren zu können, ist die Schülerstromlenkung unabdingbar. Für diese Lenkung bedarf es jedenfalls eines Pouvoirs der Bildungsdirektion, im Bedarfsfall zuweisen zu können (der Entwurf sieht eine alleinige Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin vor). Die Schülerstromlenkung muss in Wien weiterhin der Schulaufsicht obliegen, da Wien als stark wachsendes Bundesland andere und besondere Gegebenheiten aufweist (nicht vergleichbar mit allen anderen Bundesländern).
- Schulautonome Lehrplanbestimmungen/Schulversuche: Der Stadtschulrat erachtet es als seine Aufgabe beim Ausbau der pädagogischen Autonomie auf die die Wahrung der Bildungsaufgabe der Schulart, der Berechtigungen und der Übertrittsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des österreichischen Bildungswesens zu achten.

Für diese Lenkung bedarf es jedenfalls eines Pouvoirs der Bildungsdirektion schulübergreifende Projekte voranzutreiben.

c) Begriff Schulqualität

Zur einheitlichen Definition des Begriffs „Schulqualität“ in Verbindung mit einem verbindlich vorgegebenen Katalog von „... Kennzahlen, Parameter und Benchmarks, ...“ wird angemerkt, dass sich viele Komponenten von Schulqualität nicht durch Kennzahlen etc. ausdrücken lassen. Außerdem wirkt die verpflichtende Orientierung der Pädagogik an Kennzahlen und Benchmarks einer Stärkung der Schulautonomie entgegen. Eine ausschließlich betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise – durch eine zentrale Aufbereitung der Schuldaten – von Pädagogik ist aus Sicht des Stadtschulrates nicht wünschenswert.

6) Ressourcenzuteilung

Kritisch wird angemerkt, dass die Orientierung der Ressourcenzuteilung lt. §5.4 an der Schüler/innenanzahl in vielen Fällen zu einer Ungleichverteilung führen würde (z.B. Unterstufe-Oberstufe bzw. Gymnasium Langform vs. ORG). Da immer wieder Klassen nach den individuellen Bedürfnissen der Schüler/innen (Kleinstklassen, basale Klassen, Förderklassen, ...) gebildet werden, sollte die Anzahl der Klassen bei der Ressourcenzuteilung berücksichtigt werden. Außerdem muss es möglich sein die Schwerpunktsetzungen der Schulen (z.B. VBS, DLP, WMS) bei der Ressourcenzuteilung zu berücksichtigen.

7) Schulcluster

a) Übergreifende Cluster

Leider sind im derzeitigen Entwurf Schulcluster, an denen Bundes- und Landes- bzw. Gemeindeschulen beteiligt sind, nicht vorgesehen. Der Stadtschulrat für Wien tritt für die Schaffung einer Verfassungsbestimmung ein, wonach solche übergreifenden Schulcluster möglich sind. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzesvorschlag in dieser Hinsicht keine Perspektiven bietet.

b) Freiwilligkeit bei der Bildung der Cluster

Bei der Bildung von Clustern stehen für den Stadtschulrat für Wien die Freiwilligkeit und aktive Beteiligung der betroffenen Akteure im Vordergrund, lediglich bei sinkenden Schüler/innenzahlen soll eine Clusterung auch ohne der betreffenden Schulkonferenzen möglich sein. Bei gleichbleibenden oder steigenden Schüler/innenzahlen soll jedenfalls die Zustimmung der Schulkonferenzen notwendig sein.

c) Verwaltungspersonal

Die Zuteilung einer administrativen Unterstützung hat sich nach Ansicht des Stadtschulrates für Wien prinzipiell nach der Anzahl der Schüler/innen, des Personals und dem Aufgabenumfang der Schulleitung zu richten und nicht nach der Organisationsform (Cluster oder Schule).

d) Mittleres Management

In Wien ist die Führungsspanne der Schulleiter/innen häufig sehr groß, die Bildung von Clustern würde diese weiter vergrößern. Seit vielen Jahren fordert der Stadtschulrat für Wien die Errichtung eines Mittleren Managements, um die Führungsspanne innerhalb einer Schule zu verringern und die notwendige Schulentwicklung vorantreiben zu können. Dieses Anliegen findet sich in der Vorlage nicht verwirklicht. Wie der Rechnungshof 2016 (http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/jahre/2016/beratung/verwaltungsreform/Positionen_2016_01.pdf) festgehalten hat, ist eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Schulleitung und Lehrpersonal sowie eine gezielte Personalentwicklung und Wahrnehmung von pädagogischen Führungsaufgaben bei großen Führungsspannen schwierig.

e) Betrauung von SchulleiterInnen außerhalb eines Clusters

Der Entwurf sieht ein Verbot einer Betrauung von SchulleiterInnen außerhalb eines Clusters mit einer oder mehrerer Schulen vor. Durch diese nicht notwendige Einschränkung wird die bestehende Zusammenarbeit zwischen Wiener Schulen gefährdet. Im Sinne der Unterstützung und Forcierung bestehender Schulk Kooperationen ist dieses Verbot zu streichen.

8) Struktur der Behörde

Grundsätzlich wird eine bundeseinheitliche Grundstruktur der Schulbehörden befürwortet, sofern auf regionale Unterschiede Rücksicht genommen wird, bzw. bei der näheren Ausgestaltung Rücksicht genommen werden kann.

a) Präsidialabteilung:

Der Leiterin bzw. dem Leiter der Präsidialabteilung kommen laut Begutachtungsentwurf die Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten sowie die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen zu. Diese umfassende Zuständigkeit würde die organisatorische Gliederung als Abteilung überspannen, vor allem, da als Untergliederung lediglich Referate vorgesehen sind und eine Untergliederung nach § 22 Abs. 2 BD-EG, beispielsweise in Dezernate, nicht vorgesehen ist.

Eine Untergliederung der Abteilung wäre lediglich in Referate möglich. Orientiert man sich jedoch am Bundesministeriengesetz 1986 entsprächen die Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur der Präsidialabteilung als zentrale Geschäftsstelle der Bildungsdirektion viel eher einer Gruppe (Zusammenfassung mehrerer Abteilungen). In Anknüpfung an die Struktur der Richtverwendungen im Bundesdienst handelt es sich bei den Strukturen in den §§ 18,19 um Bereiche oder Gruppen, denen Abteilungen zu unterordnen sind. Das entspricht den derzeitigen Bewertungsstrukturen der Amtsdirektoren der Landesschulbehörden (Stadtschulrat für Wien), deren Arbeitsplatzbeschreibungen durch den vorliegenden Entwurf qualitativ wie quantitativ aufgewertet werden. Ein zentrales Argument und wesentlicher Kritikpunkt an der mangelnden Konformität mit dem Bewertungssystem für den Bundesdienst stellt auch die befristete Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Präsidialabteilung dar. Derartige befristete Funktionen gibt es im Bundesdienst nur von Gruppen-, Bereichs- und Sektionsleiter/innen mit A1/7 aufwärts und keinesfalls im Bereich von Abteilungsleiter/innen.

Die Möglichkeit einer differenzierten Gliederung ist aus Sicht des Stadtschulrates auch bewertungsrelevant, da manche Mitarbeiter/innen des Stadtschulrates ihre Bewertung derzeit aufgrund ihrer Tätigkeit als Referats- bzw. Abteilungsleiter/innen erhalten.

Der Stadtschulrat für Wien fordert daher folgende Änderungen:

Die Gliederung der Bildungsdirektion erfolgt in die Fachbereiche Innerer Dienst und Pädagogischer Dienst. Die Bereichsleitung Innerer Dienst ist jedenfalls auch Leitung der Präsidialabteilung, Stellvertretung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektor und Vorsitzende/r der Geschäftsstelle des Beirats.

b) Pädagogische Abteilung:

Zu § 19 BD-EG sollte in den erläuternden Bemerkungen dezidiert festgehalten werden, dass eine Ausschreibung sowohl für A1 als auch für SI (oder L?) möglich ist, damit unabhängig von der Arbeitsplatzbewertung nach § 137 BDG ein/e Bedienstete/r dieser Besoldungsgruppen den Arbeitsplatz ausfüllen kann.

c) Vorgaben für die Geschäftseinteilung

Eine Einschätzung des § 22 BD-EG ist mangels Entwurfs der Rahmenrichtlinien schwer möglich. Erfahrungsgemäß bewirken jedoch quantitative wie regionale Bedingungen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Bundesländern. Ferner widerspricht eine in die Tiefe gehende Vorgabe dem Geist der Autonomie dieser

Gesetzesmaterie. Auch die Verwaltung weiß vor Ort die Bedürfnisse für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz besser einzuschätzen als ein zentraler Rahmengeber.

Der Stadtschulrat für Wien schlägt daher vor, die Vorgaben für die Geschäftseinteilung auf das Mindestausmaß, etwa auf die Vorgabe der zwei Bereiche, zu reduzieren und darunter die übliche Behördenstruktur (Abteilungen, Referate, usw.) freizugeben, solange sich die Geschäftseinteilung an den Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientiert.

d) Technische Umstellung der Besoldung der Landeslehrer/innen

Die technische Umstellung der Besoldung der Landeslehrer/innen auf das vom Bund bereitgestellte und betriebene IT Verfahren für das Personalmanagement wird sehr positiv bewertet. Diese Vereinheitlichung minimiert den Aufwand der technischen Betreuung und Wartung und reduziert bspw. auch den Schulungsaufwand für Mitarbeiter/innen.

e) Aufwand der Bildungsdirektionen

Die klare Trennung des Sachaufwandes in Kosten für die Vollziehung der Angelegenheiten des Bundes und in Kosten für die Vollziehung der Angelegenheiten des Landes mittels einer Kosten-Leistungsrechnung (KLR) ist in der Praxis schwer vorstellbar. Auf jeden Fall bedeutet eine solche Kosten-Leistungsrechnung einen erhöhten Aufwand für jene Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Bereitstellung (und künftig auch getrennte Verrechnung) der erforderlichen Arbeitsinfrastruktur ist. Eine getrennte Verrechnung klassischer Betriebskosten wie Energie ist überhaupt nur durch eine ungefähre Aufschlüsselung der Kosten vorstellbar.

Abseits des Sachaufwandes ist zu bedenken, dass ein nicht unerheblicher Kostenfaktor interner Personalaufwand, bspw. in Form der Mitarbeiter/innenbetreuung, die von Supporteinheiten üblicherweise innerhalb einer Dienststelle (Wirtschaftsstelle, EDV uäm.) für alle Mitarbeiter/innen einer Dienststelle erbracht wird und kaum bis gar nicht errechnet werden kann. Damit wird der bisherige Aufwand für die Gegenverrechnungen im Rahmen der Bund-Länder Vereinbarungen (bspw. 60:40 Vereinbarung) fortgeschrieben bzw. erhöht.

f) Anpassung der Anlage 1 zum BDG

Obwohl es in den Erläuternden Bemerkungen zum BD-EG und im BD-EG selbst mehrfache Hinweise auf die Anlage 1 zum BDG gibt, sieht der Entwurf zum BDG keinerlei Anpassungen dieser Anlage vor. Der Stadtschulrat für Wien weist darauf hin, dass Leiter einer nachgeordneten Behörde in den Ziffern 1.2.5 und 1.3.7 explizit vorkommen und der/die Bildungsdirektor/in im Stadtschulrat für Wien in einer dieser Ziffern aufzunehmen ist.

g) Übergang zur neuen Rechtslage

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist für die Bestellung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors die Möglichkeit vorgesehen, dass die derzeitige Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident bis zur nächsten Landtagswahl zur neuen Bildungsdirektorin bzw. zum Bildungsdirektor bestellt werden kann. Mit der Schaffung der Bildungsdirektionen entfallen die Funktionen der Amtsdirektorin bzw. des Amtsdirektors des Landesschulrates. Diese Funktion wird durch die neue Funktion der Leiterin bzw. des Leiters der Präsidialabteilung übernommen. Es stellt sich nun die Frage, warum diese Funktion verpflichtend ausgeschrieben werden muss und nicht analog zur Möglichkeit der Bestellung der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten zur Bildungsdirektorin bzw. zum Bildungsdirektor bis zur nächsten Landtagswahl eine Übergangslösung geschaffen wurde. Dies wäre deshalb möglich, weil auch die derzeitigen Amtsdirektor/innen der Landesschulräte auf fünf Jahre befristet bestellt sind.

Der Stadtschulrat für Wien fordert eine gesetzliche Bestimmung, wonach alle Mitarbeiter/innen der Landesschulräte/des Stadtschulrats für Wien unter Beibehaltung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in die Bildungsdirektionen übernommen werden.

h) Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik

Der Stadtschulrat schlägt vor, dass die Entscheidung über die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik auf regionaler Ebene durch die Bildungsdirektion gefällt wird. Ob die Tätigkeiten von den Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik hinkünftig durch den Pädagogischen Dienst in der Bildungsdirektion oder weiterhin durch Sonderschulen ausgeführt werden, soll nach den regionalen Bedürfnissen entschieden werden können.

i) „Indexbasierte“ Ressourcenbewirtschaftung

Der Stadtschulrat für Wien fordert eine bundesländerübergreifende Ressourcenbewirtschaftung nach Indexkriterien unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzungen der Schulen (z.B. VBS, DLP, WMS), jedoch ist eine indexbasierte Ressourcenbewirtschaftung administrativ deutlich aufwändiger als die derzeitige Bewirtschaftung nach Lehrer/Schüler/innen-Schlüsselzahlen. Dementsprechend werden auch mehr Mitarbeiter/innen im Bereich der Personalisten benötigt werden.

j) Gesetzliche Verankerung der Schulpsychologie-Bildungsberatung

Weiters ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung wieder gesetzlich zu verankern (so wie bisher im § 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz). Dabei ist aufgrund der Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung eine Zuordnung in die Präsidialabteilung sinnvoll.

9) Änderungen Schulpflichtgesetz:

a) Vollziehung des Schulpflichtgesetzes in den künftigen Bildungsdirektionen

Die Vollziehung des Schulpflichtgesetzes in den künftigen Bildungsdirektionen zu verorten wird grundsätzlich positiv bewertet, ebenso die damit einhergehende Implementierung eines von der BRZ GmbH betriebenen „Schülerregisters“. Der Stadtschulrat für Wien führt ein solches Schülerregister (Schülermatrik) für alle in Wien gemeldeten Schüler/innen seit Übertragung der Vollziehung durch die Gemeinde Wien im Jahre 1967.

b) Einsetzen der Schulreife

Die Regelung des § 2 Abs. 2 SchPflG wird begrüßt, da dadurch im Einzelfall individueller auf das Einsetzen der Schulreife und somit den Beginn der Schulpflicht eines Kindes eingegangen werden kann.

c) Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Neugestaltung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 8 SchPflG wird insofern als positiv erachtet, dass die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist. Da das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung nur durch ein (amts-)ärztliches oder schulpsychologisches Gutachten festgestellt werden kann, kann die Behörde im Einzelfall entscheiden, ob und welche Gutachten im Rahmen des Feststellungsverfahrens einzuholen sind.

d) Übergangsbestimmungen Schulpflichtgesetz:

Obwohl in Wien noch in zwei Privatschulen die Schulpflicht ausschließlich aufgrund der seinerzeitigen Verordnungen gemäß § 12 Abs. 1 SchPflG idF vor der Novelle BGBl. Nr. 768/1996 erfüllt werden kann, wird der künftige Entfall des §28 SchPflG begrüßt. Seitens des Stadtschulrates für Wien gestaltet es sich immer schwieriger zu überprüfen, ob mit den Lehrplänen, die in diesen beiden Privatschulen zur Anwendung kommen, aus heutiger Sicht noch immer die österreichische Schulpflicht erfüllt werden kann.

10) Änderungen Privatschulgesetz:

Angesichts der Verfahrens des Stadtschulrates für Wien vor dem VwGH die Frage betreffend, inwieweit Schulbücher unter die geltende Bestimmung des 6 PrivSchG fallen, wird die Neufassung des § 6 PrivSchG sehr begrüßt. Zur Klarstellung, welche Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemeint ist, wird angeregt nach dem Wort „Schule“ die Wendung „im Sinn des § 2 des Schulorganisationsgesetzes“ einzufügen.

11) Änderungen Schulzeitgesetz

Die in § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Schüler/innen führt. Die angedachte Regelung würde das Ende der Tagesbetreuung bedeuten. Für die Eröffnung einer Gruppe in der Tagesbetreuung wird nur die Anzahl der Anmeldungen für 3 bis 5 Tage gezählt. Aufgrund der Tatsache, dass 2 Tage Mittagsbetreuung für jeweils 2 Stunden gratis sind, wird es kaum Anmeldungen in der notwendigen Anzahl geben. Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse der Schüler/innen reagieren zu können, wäre nicht mehr gegeben. Der Stadtschulrat für Wien fordert daher diese Änderung zu streichen.

12) Änderungen Schulorganisationsgesetz

a) Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schüler/innengruppen

Zu den im Entwurf (§8a Absatz 2) angeführten Zeitpunkten sind diverse Gruppengrößen noch nicht realistisch abschätzbar (z.B. Änderung nach den Wiederholungsprüfungen im Herbst).

b) Einrichtung einer Sprachstartgruppe

Eine Mindest-Schüler/innenzahl für die Einrichtung einer Sprachstartgruppe sollte eine schulautonome Entscheidung bleiben. Es ist daher nicht stimmig, dass die Schüler/innenzahlen für autonome Spielräume geöffnet werden, im Falle der Sprachstartgruppen aber in §8e Absatz 4 reglementiert bleiben.

13) Änderungen Schulunterrichtsgesetz

a) 10. Schuljahr auch für außerordentliche Schüler/innen

Es wird begrüßt, dass gemäß § 32 Abs. 2a SchUG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein 10. Schuljahr auch für außerordentliche Schüler/innen ermöglicht und damit die Ungleichbehandlung von ordentlichen und außerordentlichen Schülerinnen und Schülern beseitigt wird.

b) Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im 11. und 12. Schuljahr

Ebenso wird die Möglichkeit für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ein 11. und 12. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2 SchUG nicht mehr nur an einer Sonderschule sondern auch an allgemeinen Schulen absolvieren zu können, im Sinne des Inklusionsgedankens befürwortet. Dabei ist eine stellenplanmäßige Bedeckung notwendig.

c) Verkleinerung der Externistenprüfungskommission

- Die Verkleinerung der Externistenprüfungskommission in §42 Schulunterrichtsgesetz wird aufgrund der Personalkapazitäten begrüßt.
- Allerdings muss angemerkt werden, dass die Durchführung von mündlichen Kompensationsprüfungen, wie sie derzeit lt. SCHUG §34 Absatz 3.2 als Teil der Klausurprüfung vorgesehen sind, sehr schwer möglich ist. Die Anzahl der Klausuren in D, M und E liegt pro Externistenprüfungstermin bei etwa 150. Da erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden muss, dass mehr als die Hälfte negativ beurteilt wird, kann die Problematik ausschließlich mit einer schriftlichen Durchführung der Kompensationsprüfungen gelöst werden.
- Darüber hinaus kann die endgültige Festlegung des VWA – Themas erst erfolgen, wenn die Zuteilung eines Prüfers/einer Prüferin erfolgt ist. Dies ist zum Zeitpunkt der Anmeldung im Zulassungsdekret noch nicht festgeschrieben worden.

14) Änderungen Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

- Die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß §35 Absatz 4 Ziffer 1 in die Autonomie der Schulleitung zu legen, wird begrüßt. Aufgrund der Anzahl der zur Betreuung von VWAs in Frage kommenden Lehrkräften kann mit 3-5 VWAs pro Schuljahr/Lehrer nicht das Auslangen gefunden werden, dementsprechend wird eine Änderung auf 3-5 VWAs pro Semester angeregt.
- Die Durchführung von mündlichen Kompensationsprüfungen, wie sie derzeit als Teil der Klausurprüfung vorgesehen sind, ist sehr schwer möglich. Die Anzahl der Klausuren in D, M und E liegt bei den beiden Hauptterminen des Abendgymnasiums Wien bei etwa 160. Da erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden muss, dass mehr als die Hälfte negativ beurteilt wird, kann die Problematik ausschließlich mit einer schriftlichen Durchführung der Kompensationsprüfungen gelöst werden.

Der Amtsführende Präsident
Mag. Heinrich Himmer